

**Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik  
für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 386), geändert durch erste Änderung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012, S. 242). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums der Informatik (72 LP), Module zur Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen (42 LP), Module aus dem gewählten Anwendungsfach (60 LP) und Module zur Vermittlung übergreifender Inhalte (6 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen erfolgt im Rahmen von Pflichtmodulen. Im Fachstudium Informatik, das einen Pflichtbereich im Umfang von 39 LP umfasst, können ab dem vierten Semester Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Theoretischen Informatik/Algorithmik, der Informations- und Softwaresysteme, der intelligenten informationsverarbeitenden Systeme sowie des parallelen Rechnens belegt werden.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) Aus den an der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotenen Modulen zur Vermittlung übergreifender Inhalte kann bereits ab dem ersten Semester frei ausgewählt werden.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

ea) In der Aufzählung unter Buchstabe a) wird die Angabe „Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Informatik“ gestrichen und durch die Angabe „Mathematische Grundlagen der Informatik“ ersetzt sowie die Angabe „Theoretische Grundlagen der Informatik“ eingefügt.

eb) In der Aufzählung unter Buchstabe b) wird die Angabe „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Informatik“ als zweiter Anstrich eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 in die Aufzählung der Module das Modul „Pflichtmodul Theoretische Informatik“ als zweiter Anstrich eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird „Parallele und eingebetteten Systeme“ durch „Paralleles Rechnen“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Studium des dritten Studienjahres gliedert sich wie folgt:
    - Pflichtmodule Praktische Informatik
    - Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Theoretische Informatik/Algorithmik, Informations- und Softwaresysteme, Intelligente informationsverarbeitende Systeme, Paralleles Rechnen, Übergreifende Inhalte
    - Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Kenntnissen übergreifender Inhalte
    - Wahlpflichtmodule im Anwendungsfach“
  - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung  
„(6) Aus den vier angebotenen Bereichen Theoretische Informatik/Algorithmik, Informations- und Softwaresysteme, Intelligente informationsverarbeitende Systeme sowie Paralleles Rechnen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 6 LP, insgesamt im Umfang von 30 LP, zu belegen. Außerdem ist ein Seminar (3 LP) zu belegen.“
  - e) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung  
„(7) Im Bereich übergreifender Inhalte ist ein Seminar (3 LP) zu belegen. Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem Bereich Informatik und Gesellschaft zu belegen.“
3. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Ergänzung ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll, vorzugsweise im sechsten Fachsemester.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena